

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2466/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau Marion Stein,

2. des Herrn Michael Bauer,

- gegen a) den Beschluss des Landgerichts München I
vom 16. November 2015 - 14 T 14120/15 -,
b) den Beschluss des Landgerichts München I
vom 28. September 2015 - 14 T 14120/15 -,
c) die Beschlüsse des Amtsgerichts München
vom 15. Mai 2015 - 453 C 31421/12 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Huber,
Müller,
Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 14. Januar 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Müller

Maidowski



Ausgefertigt
(Rieger) *Rieger*
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts